



DR. RATHENAU & KOLLEGEN

Rechtsanwaltskanzlei
Algarve · Portugal

Mitteilung der Kanzlei vom 05.08.2009

Aktuelle Mitteilung zur Anmeldungs- und Genehmigungspflicht von Brunnen und Bohrlöcher

(Wassergesetz Nr. 58/2005, vom 29. September, Gesetzesdekret Nr. 226-A/2007, vom 31. Mai, Gesetz Nr. 54/2005, vom 15. November)

In den Medien wurde wiederholt darüber berichtet, dass gemäß einer vermeintlichen Gesetzeslage alle Brunnen und Bohrlöcher bis zum 31. Mai 2009 angemeldet werden müssen. Wer seinen Brunnen oder sein Bohrloch nicht oder nicht fristgerecht anmelde, habe hohe Ordnungswidrigkeitsgelder zahlen. Insbesondere während der Monate April und Mai 2009 stellten viele Eigentümer bei der Gemeinde - unter Verwendung der recht komplizierten Antragsformulare - den Anmeldungs- beziehungsweise Genehmigungsantrag. Da der Ansturm sehr groß war, wurde die vorgenannte Frist bis zum 31. Mai 2010 verlängert.

Die zunehmende Kritik gegen die Anmeldungspflicht hat dazu geführt, dass der portugiesische Umweltminister, Herr *Francisco Carlos da Graça Nunes Correia*, eine offizielle Erklärung zur korrekten Auslegung der Gesetzeslage in Form eines Beschlusses publiziert hat. Der Beschluss mit der Nummer 14872/2009 wurde im Staatsanzeiger, zweite Serie, Nummer 126, vom 2. Juli 2009 veröffentlicht. Die Gesetzesvorschriften in Bezug auf die Anmeldungs- und Genehmigungspflicht von Brunnen und Bohrlöchern wurden in der Praxis – nach Auffassung des Ministers – falsch ausgelegt.

Danach müssen Brunnen und Bohrlöcher, die bereits **vor dem 1. Juni 2007** genutzt bzw. in Betrieb genommen wurden, von **Privatpersonen** nur dann angemeldet werden, wenn für die Wasserentnahme **Motoren mit mehr als 5 Pferdestärken** verwendet werden. Damit dürften mehr als 90 % aller Brunnen und Bohrlöcher nicht unter die Anmeldungspflicht fallen. Die Anmeldung ist

dann rein fakultativ und kann etwa dazu dienen, dass zum Schutz des Erhalts des Wasserstands keine neuen Bohrlöcher in der unmittelbaren Umgebung von der Wasserbehörde genehmigt werden.

Gesetzesvorschriften müssen zwar interpretiert, das heißt ausgelegt werden. Es gibt verschiedene Auslegungsmethoden. Darunter sind folgende Auslegungsmethoden zu erwähnen: grammatikalische Auslegung, historische Auslegung, systematische Auslegung und insbesondere die teleologische Auslegung. Die teleologische Auslegung fragt nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Im vorliegenden Fall fragt man sich jedoch, warum der Minister erst mehrere Jahre nach dem Inkrafttreten der vermeintlichen Anmeldepflicht reagiert (die vermeintliche Anmeldepflicht existiert seit 2007) und der Gesetzgeber keine Gesetze erlässt, die zumindest einen Hauch von Rechtssicherheit – unter Verwendung einer klaren Sprache – gewähren.